Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 6

Artikel: Neue Mitglieder der SKöF

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838397

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neue Mitglieder der SKöF

Anlässlich der letzten Sitzung hat der Vorstand statutengemäss folgende neue Mitglieder unserer Institution aufgenommen und auch willkommen geheissen.

Neue Mitglieder seit letzter Vorstandssitzung vom 2.12.88

Sozialberatungsstelle, Blumenbergrainweg 3, 9050 Appenzell, AI; Fürsorgebehörde, 4124 Schönenbuch, BL; Fürsorgekommission, Unterdorfstr. 6, 8594 Güttingen, TG; Fürsorgekommission Amlikon, 8515 Amlikon, TG; Vormundschafts- und Fürsorgekommission, 4955 Gondiswil, BE; Städtische Stelle für Mutterschaftsbeiträge, c/o Beratungsstelle für Familienplanung, Engelgasse, St. Gallen, SG; Vormundschafts- und Fürsorgebehörde, 4146 Hochwald, SO; Gemeindefürsorge Sursee, Frau Marlis Tschupp, Sozialzentrum, 6212 Sursee, LU; Margrit Zimmerli, Henzmannstr. 31, 4800 Zofingen, AG; Fürsorgebehörde, 3718 Kandersteg, BE; Sozialberatung, Appenzeller Vorderland, 9427 Wolfhalden, AR; Fürsorgebehörde Steinmaur, 8162 Steinmaur, ZH.

ENTSCHEIDE

Unbillige Verfahrenskosten-Auflage bei Armut

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Bundesgericht tritt der übermässigen Belastung straffrei ausgehender Angeklagter mit Gerichtskosten auch in Fällen entgegen, in denen das Verhalten des Angeklagten an sich eine Kostenfolge rechtfertigt.

So zeigte eine wegen Betäubungsmitteldelikten in Untersuchungshaft genommene Frau ein derartiges Verhalten, dass sie nach drei Tagen zur Begutachtung in eine psychiatrische Klinik überführt wurde. Dort ergab sich, dass sie an einer chronischen paranoiden Schizophrenie leidet. Die Anklagekammer des zuständigen Waadtländer Kantonsgerichts stellte das Strafverfahren wegen gänzlichen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit ein. Aufgrund der Waadtländer Strafprozessordnung auferlegte sie der Frau aber Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 11 021.–. Die Strafprozessordnung erlaubt auch bei Straflosigkeit Kostenauflage, falls Gründe der Billigkeit dies nahelegen. Die Anklagekammer erblickte diese in der Sache nach zivilrechtswidrigem und die Strafverfolgung auslösendem Verhalten.

Keine automatische Haftung

Das Bundesgericht gab aber in einem Entscheid vom 5. April 1988 über eine staatsrechtliche Beschwerde dieser Frau zu verstehen, dass die Anklagekam-